

Satzung des Imkerverein Würzburg e.V.

Neufassung der Satzung
Beschlissen in der Mitgliederversammlung am 04.02.2005
Eingetragen am 04.12.2007

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „*Imkerverein Würzburg e.V.*“.
2. Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist unter der Nummer 425 beim Amtsgericht Würzburg in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Imkerverein Würzburg e.V. erstrebt den Zusammenschluss aller Imkerinnen und Imker innerhalb und außerhalb des Landkreises Würzburg nach freien, demokratischen Grundsätzen. Ziel des Vereins ist nicht die Errichtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes. Seine Zielsetzung dient der Förderung und Verbreitung der Bienenhaltung zum Schutz der Natur und der Landschaftspflege durch die Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Beratung und Unterstützung der Imker über zeitgemäße Bienenhaltung, fachkundige Belehrung und praktische Bienenpflege, Vorträge, Lehrgänge, Standbesichtigungen, Lichtbilder, Tonfilme und neuzeitliche Bienenliteratur.
 - b. Förderung und Unterstützung von Zuchtbestrebungen, Lieferung von Zuchtstoff, unbegatteten und begatteten Königinnen.
 - c. Verhütung und Bekämpfung von Bienenkrankheiten.
 - d. Verbesserung der Bienenweide.
 - e. Hilfe bei Rechtsstreitigkeiten, soweit imkerliche Belange betroffen sind.
 - f. Zusammenarbeit mit Imkerverbänden auf der Basis der Selbstständigkeit.
 - g. Vermittlung von imkerlichen Versicherungen und Verbandszeitschriften.
 - h. Unterhaltung und Ausbau eines Lehrbienenstandes für die Schulung der Mitglieder sowie zur Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Angefallene Kosten für satzungsgemäße Tätigkeit werden in tatsächlicher Höhe oder mit steuerlichen Pauschalen erstattet.

§ 4

Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in allen bayerischen Spitzenverbänden an, um seinen Mitgliedern die freie Wahl des Verbandes zu ermöglichen. Der Verein vertritt seine Mitglieder in diesen Verbänden und übernimmt für diese den Einzug von Forderungen wie Beiträge, Versicherungsprämien und Entgelten für Verbandszeitschriften.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist bei natürlichen Personen der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Auch Jugendliche können mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Der Beitritt wird rechtskräftig, wenn innerhalb eines Monats kein Widerspruch seitens des Vorstandes erfolgt.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, insbesondere wenn es seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung diese nicht erfüllt. Dem Mitglied ist der Ausschluss mit einem eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe bekannt zu machen. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds, gleichzeitig erlischt jeglicher Versicherungsschutz. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Dazu ist eine schriftliche Erklärung innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand erforderlich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

Personen die sich um den Verband oder die Sache der Bienenzucht besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Dabei sind die Satzungen der übergeordneten Verbände zu beachten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder erteilen dem Verein eine Einzugsermächtigung damit dieser die festgesetzten Beiträge und sonstigen Zahlungsverpflichtungen, wie zum Beispiel für Versicherungen und Verbandszeitschriften, termingerecht einziehen kann.

Die Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung des vorausgehenden Geschäftsjahres beschlossen. Dazu kommen beim Einzug die jeweils aktuellen Beiträge für einen übergeordneten Verband, Versicherungsbeiträge und Entgelte für Verbandszeitschriften.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Behandlung eingereicherter Anträge
 - e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f. Endgültige Entscheidung über die Ausschließung von Mitgliedern
 - g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - h. Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - j. Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der Vorstandsmitglieder
 - k. Einsetzung eines Betreuers für den Lehrbienenstand, der sich um die Pflege des Grundstückes, die Instandhaltung des Gebäudes, und die Betreuung der Bienenvölker kümmert. Bei Lehrgängen Einlass gewährt, die Versorgung der Besucher mit Speisen und Getränken organisiert und notwendige Hilfestellungen bei allen Veranstaltungen gibt.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angaben von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird nach § 26 BGB nach außen durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten; beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Grundstücke können jedoch nur mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung veräußert oder belastet werden; gleiches gilt für die Aufnahme anderer Darlehen oder sonstiger Verbindlichkeiten.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse können auch mit schriftlichen und elektronischen Erklärungen eingeholt und gefasst werden.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Es wird ihnen im Verhältnis ihrer Mühewaltung eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Aufwandsentschädigung und der Ersatz der Kosten entsprechend § 3 dieser Satzung gewährt.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung bei Auflösung zu benennende Organisation mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.